

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 21.05.2021
AZ.: IV - Klima St

WP 20-25 SV IV/012/1

Antragsvorlage

Antrag der Fraktion ALLIANZ für Hilden vom 25.03.2021: Bewerbung um Fördermittel im Programm "Klimaresilienz in Kommunen"

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 23.06.2021
Rat der Stadt Hilden 30.06.2021

Vorberatung
Entscheidung

Anlage 01: Antrag der Fraktion ALLIANZ für Hilden vom 25.03.2021

Anlage 02: Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im UKS am 20.05.2021

Anlage 03: Entwurf einer Richtlinie der Stadt Hilden zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung_2021-05-30

Anlage 04: Veröffentlichung zum Sonderprogramm "Klimaresilienz für Kommunen" (abgerufen am 29.03.2021)

Antragstext:

Die Stadt Hilden bewirbt sich auf das Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ (https://www.ptj.de/projektfoerderung/sonderprogramm_klimaresilienz) im Rahmen der Corona-Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen, PTJ Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung beauftragt

- ~~1. zu prüfen, welche Maßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms in Hilden umgesetzt werden können und~~
- ~~2. förderfähige Projekte zu entwickeln und diese zeitnah dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Insbesondere sollen die Dachflächen und Fassaden der öffentlichen Gebäude der Stadt Hilden auf die generelle Eignung für die Begrünung überprüft werden.~~
3. Die Stadt Hilden beantragt eine Förderung im Rahmen des o.g. Programms für die finanzielle Ausstattung eines städtischen Förderprogramms zur Dach- und Fassadenbegrünung für Dritte (private oder gewerbliche Gebäude) in der Höhe von 30.000 €.

Erläuterungen der Fraktion ALLIANZ für Hilden zu ihrem Antrag:

Es ist unumstritten, dass der Klimawandel bereits heute zu extremen Wetterereignissen führt, die an Natur, Gebäuden und Infrastruktur erheblichen Schaden hervorrufen.

Der Maßnahmenkatalog Klimaschutz sollte in Hilden zielstrebig, konsequent und zeitnah weiterentwickelt werden. Dafür sind öffentliche Fördermittel unabdingbar. Das Förderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ gliedert sich in den Baustein „Städte und Hitze“, welche Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung und „coole“ öffentliche Räume beinhaltet sowie den zweiten Baustein „Klimaresiliente Schulen: Coole Schulhöfe“.

Zuwendungsfähig sind investive Maßnahmen, insbesondere Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Fremdleistungen für diese Planung und Installationen, die auch durch nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal erbracht werden.

Erläuterungen der Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN zu ihrem Ergänzungsantrag:

Die Stadt Hilden hat die Möglichkeit über dieses Förderprogramm Klimaanpassungsmaßnahmen zu 100 % gefördert zu bekommen. Bei Starkregenereignissen können Gründächer dazu beitragen, dass Regenwasser nicht ungenutzt in unsere Kanalisation abfließt und diese damit überbelastet. Regenwasser wird im Gründach zwischengespeichert. Fassadenbegrünungen wirken zudem städtischen Wärmeinseln durch Verdunstung entgegen. Mit diesem Programm kann die Stadt Hilden Bürger*innen und Gewerbetreibende bei den so wichtigen eigenen/privaten Klimaanpassungsmaßnahmen unterstützen.

Stand: 31.05.2021

Zusätzliche Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz am 20.05.2021 hat die Fraktion ALIANZ für Hilden ihren Antrag im Sinne des in der Sitzung von der Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN eingebrachten Ergänzungsantrags (siehe Anlage 02) geändert und die bisherigen Bestandteile ihres Antrags mit der erstellten Sitzungsvorlage für erledigt erklärt.

Aus dem Prüfauftrag, den der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz erteilen sollte, wurde dadurch ein konkreter Arbeits- und Umsetzungsauftrag.

Da die finanziellen Auswirkungen in Höhe von 30.000 Euro innerhalb der in der Haushaltssatzung festgelegten Ermächtigungskompetenz der Kämmerin liegt, kann die haushaltstechnische Abwicklung verwaltungsintern erfolgen.

Da es sich aber um eine neue freiwillige Leistung handelt, liegt die Entscheidungskompetenz weder bei der Verwaltung noch bei dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, der laut Zuständigkeitsordnung sowieso nur vorberaten darf, sondern aufgrund des Selbstbindungsbeschlusses zu freiwilligen Leistungen beim Rat. Deshalb muss der modifizierte Antrag nunmehr zur abschließenden Entscheidung dem Rat vorgelegt werden.

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zu folgen und ein kommunales Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung aus Mitteln des Sonderprogramms des Landes „Klimaresilienz in Kommunen“ aufzulegen.

Bereits im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz hat die Verwaltung darauf verwiesen, dass das bestehende Zeitfenster aufgrund der kurzen Laufzeit des Förderprogramms des Landes zu kurz ist, um ein darauf aufbauendes kommunales Förderprogramm durchzuführen. Zu fördernde Maßnahmen müssen neu sein, dürfen nicht durch sonstige gesetzliche Vorgaben zwingend vorgeschrieben sein und müssen bis zum 30.06.2022 vollständig umgesetzt und abgerechnet sein.

Um der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz zu folgen und dennoch eine Förderung wegen des sehr engen Zeitfensters ggfs. noch möglich zu machen, wurde der Sitzungsvorlage ein auf Basis von entsprechenden Richtlinien anderer Städte erstellter Entwurf einer Förderrichtlinie beigefügt, die auf der im Antrag vorgeschlagenen Fördergesamtsumme von 30.000 Euro basiert.

Die Verwaltung bittet den Rat, den Beschluss zu ergänzen und diese Richtlinie als Grundlage für das kommunale Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung festzulegen - für den Fall, dass der Fördergeber der Stadt Hilden einen entsprechenden Zuwendungsbescheid erteilt und die Finanzierung des Programms zu 100% übernimmt.

Zur Abklärung der Förderfähigkeit hat die Verwaltung auch mit der Förderstelle, dem Projektträger in Jülich Kontakt aufgenommen. Es wurde bestätigt, dass bei Zuwendungen, die an Dritte weitergeleitet werden sollen, die Mindestförderung, die seitens der Kommune beantragt werden kann, 20.000 Euro beträgt (Bagatellgrenze). Die Fördergelder, die an Dritte weiterzuleiten sind, beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Ausgaben. In einer Förderrichtlinie könnte natürlich auch ein geringerer Satz festgelegt werden. Über die Höhe der Förderquote entscheidet die weiterleitende Kommune. Mindestens 50 % sind demzufolge von den privaten Eigentümern als Eigenanteil zu tragen. Für die Kommunen existiert kein Eigenanteil. Die Förderung beträgt bis zu 100 %. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass das Förderprogramm schon sehr ausgereizt sei und nur noch geringe Fördergelder zur Verfügung stehen.

Sollte der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz folgen, wird die Verwaltung umgehend den entsprechenden Förderantrag stellen.

Mit Zugang eines Zuwendungsbescheids können - wie in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 20.05.2021 durch die Kämmerin in Aussicht gestellt - die Haushaltsmittel aufgrund der beantragten Höhe von 30.000 Euro außerplanmäßig durch sie bereitgestellt werden. Anschließend würde das kommunale Förderprogramm durch die Bekanntmachung der Richtlinien im Amtsblatt der Stadt Hilden veröffentlicht und beworben werden.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Stand: 09.04.2021

Stellungnahme der Verwaltung:

(zur Beratung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 20.05.2021)

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 25.03.2021 hat die Fraktion AL-LIANZ für Hilden den als Anlage 1 beigefügten Antrag gestellt.

Kern des Antrags ist, dass sich die Stadt Hilden mit Projekten um Fördermittel des vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW ausgelobten Sonderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“ bewirbt.

Als Anlage 2 ist Veröffentlichung des Ministeriums zu diesem Sonderprogramm beigefügt, das im Rahmen der Corona-Hilfe aufgelegt wurde.

Neben der Beschreibung des Sonderprogramms sind insbesondere auf den Seiten 8, 12 und 13 die wesentlichen Rahmenbedingungen genannt, auf die an dieser Stelle besonders hingewiesen wird.

Seitens des Fördergebers werden nur Kosten für investive Maßnahmen gefördert, keine Kosten für deren Unterhaltung oder Instandhaltung. Jedoch überschreiten die Folgekosten in vielen Fällen wesentlich die geförderten reinen Herstellungskosten.

Weiterhin werden nur Einzelmaßnahmen gefördert, keine Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem laufenden oder in den letzten 5 Jahren realisierten Investitionsprojekt stehen oder Maßnahmen, die aufgrund von anderen gesetzlichen Verpflichtungen zwingend zu realisieren sind. Das bedeutet z.B., dass die Dachbegrünung des Neubaus des Funktionsgebäudes am Sportplatz Weidenweg nicht aus diesem Programm gefördert werden könnte.

Bei Dach- und Fassadenbegrünung öffentlicher Gebäude beträgt zudem die maximale Förderung 100.000 Euro pro Maßnahme, die minimale Zuwendung muss aber 50.000 Euro betragen. Somit werden nur Maßnahmen gefördert, die mindestens 50.000 Euro in der Herstellung kosten, wenn tatsächlich eine Förderung von 100% erfolgt. Im Sonderprogramm heißt es „von bis zu 100%“.

Weiterhin ist aus Sicht der Verwaltung problematisch, dass der letzte Mittelabruf bis spätestens zum 28.02.2022 - also Ende Februar nächsten Jahres - erfolgen muss. Der Verwendungsnachweis, d.h. die vollständige Abrechnung der Investitionsmaßnahme, muss bis zum 31.08.2022 vorgelegt werden.

Dieses enge Zeitkorsett ist aus Sicht der Verwaltung für neue investive Maßnahmen nicht einzuhalten.

Dies gilt auch, wenn auf Grundlage und mit Hilfe dieses Sonderprogramms ein neues kommunales Förderprogramm aufgelegt werden sollte, um Dach- und Fassadenbegrünung Dritter zu fördern. Ein solches Programm müsste über die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes in den Haushalt

aufgenommen werden, Förderrichtlinien wären zu erarbeiten, politisch zu beraten und zu beschließen, bevor Förderungen von noch nicht begonnenen Maßnahmen zugesagt werden könnten. Diese Maßnahmen müssten dann rechtzeitig vor dem 31.08.2022 vollständig sowie mängelfrei erstellt und abgerechnet werden, damit der Verwendungsnachweis bis zum 31.08.2022 vorgelegt werden kann.

Trotz dieses engen Zeitkorsetts prüft die Verwaltung, ob das in der Sitzungsvorlage zum Bericht der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen vorgeschlagene Projekt zur teilweisen Begrünung der östlichen Fassade des Bürgerhauses auf Grundlage dieses Sonderprogramms förderwürdig und förderfähig ist.

Für andere bzw. weitere Maßnahmen fehlen der Stadtverwaltung schlichtweg die personellen Ressourcen, die erforderlichen Planungs- und Bauarbeiten noch zeitgerecht gemäß den Terminvorgaben des Landes zu koordinieren und abzuwickeln.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stadtverwaltung für viele Bauprojekte Fördermittel des Landes und des Bundes in Anspruch nimmt und sich dadurch verpflichtet hat, diese Projekte im ebenfalls eng gestrickten Förderzeitraum zu verwirklichen. Hier sei unter anderem auf den Neubau des Funktionsgebäudes am Sportplatz Weidenweg sowie auf die Pflanzung von 20 neuen Straßenbäumen sowie die Zur-Verfügung-Stellung von Wassersäcken zur Bewässerung von Straßenbäumen hingewiesen.

Weiterhin hat der Rat insbesondere im Bereich der städtischen Grünflächen zusätzlich zu den in der Arbeitsplanung bereits vorgesehenen Bauprojekten - wie z.B. der 2. Bauabschnitt zur Sanierung des Stadtparks oder die Sanierung eines Kunstrasensportplatzes - beschlossen, auch einen zweiten Kunstrasensportplatz in 2021 zu sanieren. Diese Bauarbeiten laufen zurzeit.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Klimaresilienz einer Stadt bezeichnet die Fähigkeit einer Stadt, aus dem Klimawandel resultierende eventuelle Störungen zu absorbieren, ohne dass dadurch ein (größerer) Schaden entsteht. Bestenfalls ist die Stadt in der Lage, sich zu verändern und so neu zu organisieren, dass die Störungen keine relevanten Auswirkungen haben und die grundlegenden Funktionen sowie Strukturen dadurch trotzdem erhalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund müssen Maßnahmen, die Zuwendungen aus dem Sonderprogramm erhalten, klimarelevante Auswirkungen besitzen und sich positiv auswirken.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung			
Investitions-Nr./ -bezeichnung:			
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung
			(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja ? (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
---	-----------------------------	------------------------------

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)	
---	--

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja x (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
---	-----------------------------	------------------------------

Finanzierung/Vermerk Kämmerer
Gesehen Franke

Personelle Auswirkungen

Im Stellenplan enthalten:			
Planstelle(n):			
Vermerk Personaldezernent			
Gesehen Franke			

Antrag	Umwelt- und Klimaschutzausschuss	25.03.2021
--------	----------------------------------	------------

Die Stadt Hilden bewirbt sich auf das Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ (https://www.ptj.de/projektfoerderung/sonderprogramm_klimaresilienz) im Rahmen der Corona-Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen, PTJ Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung beauftragt

1. zu prüfen, welche Maßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms in Hilden umgesetzt werden können und
2. förderfähige Projekte zu entwickeln und diese zeitnah dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Insbesondere sollen die Dachflächen und Fassaden der öffentlichen Gebäude der Stadt Hilden auf die generelle Eignung für die Begrünung überprüft werden.

Begründung:

Es ist unumstritten, dass der Klimawandel bereits heute zu extremen Wetterereignissen führt, die an Natur, Gebäuden und Infrastruktur erheblichen Schaden hervorrufen.

Der Maßnahmenkatalog Klimaschutz sollte in Hilden zielstrebig, konsequent und zeitnah weiterentwickelt werden. Dafür sind öffentliche Fördermittel unabdingbar. Das Förderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ gliedert sich in den Baustein „Städte und Hitze“, welche Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung und „coole“ öffentliche Räume beinhaltet sowie den zweiten Baustein „Klimaresiliente Schulen: Coole Schulhöfe“.

Zuwendungsfähig sind investive Maßnahmen, insbesondere Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Fremdleistungen für diese Planung und Installationen, die auch durch nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal erbracht werden.

gez. Kerstin Knott
Fraktionsvorsitzende

gez. Ernst Kalversberg
stellv. Fraktionsvorsitzender



Richrather Straße 34
40723 Hilden

Tel.: 02103/46110
Fax: 02103/360246
gruene.hilden@t-online.de

Hilden, 20.05.2021

**Ergänzungsantrag zu TOP Ö 2.1 (WP 20-25 SV IV/012)
im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz am 20.05.2021**

**„Antrag der Fraktion ALLIANZ für Hilden vom 25.03.2021:
Bewerbung um Fördermittel im Programm "Klimaresilienz in Kommunen"**

Die Grüne Fraktion stellt folgenden Ergänzungsantrag:

3. Die Stadt Hilden beantragt eine Förderung im Rahmen des o.g. Programms für die finanzielle Ausstattung eines städtischen Förderprogramms zur Dach- und Fassadenbegrünung für Dritte (private oder gewerbliche Gebäude) in der Höhe von 30.000 €.

Begründung

Die Stadt Hilden hat die Möglichkeit über dieses Förderprogramm Klimaanpassungsmaßnahmen zu 100 % gefördert zu bekommen. Bei Starkregenereignissen können Gründächer dazu beitragen, dass Regenwasser nicht ungenutzt in unsere Kanalisation abfließt und diese damit überbelastet. Regenwasser wird im Gründach zwischengespeichert. Fassadenbegrünungen wirken zudem städtischen Wärmeinseln durch Verdunstung entgegen. Mit diesem Programm kann die Stadt Hilden Bürger*innen und Gewerbetreibende bei den so wichtigen eigenen/privaten Klimaanpassungsmaßnahmen unterstützen.

Gez.
Klaus-Dieter Bartel
Helen Kehmeier
Moritz Wyrтки

Förderrichtlinie der Stadt Hilden zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen im Rahmen des Förderprogrammes „Klimaresilienz in Kommunen“ des Landes NRW

Die Stadt Hilden fördert durch Weiterleitung von Fördermitteln des Landes NRW Investitionen für die Begrünung von Dächern und Fassaden zur Verbesserung des Stadtklimas durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß der nachfolgenden Richtlinie.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung der physischen Verwundbarkeit gegenüber Klimafolgen. Die Dach- und Fassadenbegrünung soll die sommerliche Hitzebelastung in besiedelten und stark versiegelten Stadtbereichen verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung verbessern und die Luftfeuchtigkeit in unmittelbarer Nähe erhöhen. Zusätzlich wird die natürliche Artenvielfalt im Stadtgebiet auf bisher versiegelten Flächen erhöht.

Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Regelungen des Sonderprogramms „Klimaresilienz in Kommunen“ im Rahmen der Corona-Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen, des Zuwendungsbescheides des Projektträgers in Jülich und dieser Richtlinie gewährt. Darüber hinaus finden die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) ergänzend Anwendung.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind freiwillige Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden bei **Bestandsbauten** privater und gewerblicher Immobilieneigentümer auf dem Gebiet der Stadt Hilden. Die Maßnahmen sind durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen.

Bei Dachbegrünungen sind angemessene Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Wurzelschutzfolie (falls erforderlich), Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen zuwendungsfähig. Der Schichtaufbau des Dachsubstrates muss mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5-15 cm Substratauflage entsprechen. Ebenfalls förderfähig sind die Kosten für die Planung und Ausführung durch ein Fachunternehmen (z.B. Garten- und Landschaftsbaubetrieb, Dachdecker).

Bei Fassadenbegrünungen werden angemessene Maßnahmen, die eine dauerhafte flächige Begrünung von Gebäuden bewirken, gefördert. Hierzu zählen zum Beispiel Rankhilfen, Entfernung von versiegelten Bodenbelägen (aber keine Fassadensanierung), die Herstellung der Pflanzflächen und die Rankpflanzen sowie die Kosten für Planung und Ausführung durch ein anerkanntes Fachunternehmen (z.B. Garten- und Landschaftsbaubetrieb, Dachdecker), aber nicht die Fassadensanierung. Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung von Gebäudefassaden führen (Verwendung ausdauernder Arten, die eine Rankhilfe benötigen).

Alle Ausgaben müssen sich der Projektumsetzung zuordnen lassen. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Es sind mehrjährige vorrangig heimische Pflanzen für die Dach- und Fassadenbegrünungen zu verwenden. Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit fachlich korrekt ausgeführt und

dafür geeignet sein, die ökologischen / kleinklimatischen Verhältnisse des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

Die Besichtigung der betreffenden Anlage ist durch den/die Antragsteller*in sowohl vor der Bewilligung als auch vor der Auszahlung des Zuschusses im Bedarfsfall zuzulassen.

3. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- Bereits begonnene oder umgesetzte Maßnahmen (eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald eine Leistung nach Absatz 2 in Auftrag gegeben worden ist. Beauftragte Beratungs- und Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden)
- Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht den gängigen Fachregeln entsprechen
- Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen (z.B. Grüngestaltungssatzung für Gewerbegebiete) festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorgaben oder baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen
- Das alleinige Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem, Dachterrassen und Kiesschüttungen
- Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren
- Maßnahmen, bei denen bereits vorhandene und nach dem Baurecht erforderliche Anlagen (z.B. Garagen, Kinderspielplätze, Stellplätze) beeinträchtigt werden
- Kosten, die nicht zweifelsfrei als angemessen festgestellt werden konnten
- Reine Verschönerungsmaßnahmen, reine Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Reine nicht investive Maßnahmen wie die alleinige Erstellung von Konzepten, Analysen oder Studien
- Maßnahmen, bei denen andere Fördermittel bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden (keine Doppelförderung)
- Technische und/oder bauliche Maßnahmen, die nicht in direkten Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme stehen
- Eigenleistungen
- Die Umsatzsteuer, wenn der Antragssteller vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Finanzierungskosten
- Maßnahmen an Neubauten bis zu 5 Jahren nach Bauabnahme
- Flächen, die aufgrund besonderer Regelungen (z.B. Satzungen) von einer Dach-/ Fassadenbegrünung ausgeschlossen sind
- Maßnahmen zur Dachbegrünung auf asbesthaltigen Dachabdeckungen

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Mindestgröße der umzuwandelnden versiegelten Fläche liegt bei 9m².

Jede/r Eigentümer*in kann nur mit einem Grundstück gefördert werden. Die Förderung erfolgt grundstücksbezogen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermittel besteht nicht. Die Stadt Hilden prüft jede Maßnahme auf ihre Förderfähigkeit (Einzelfallprüfung) und entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel nach der Reihenfolge des Antragseingangs (Posteingangsstempel, Datum E-Mail-Nachricht).

Für Dachbegrünungen beträgt der Zuschuss 50% der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage, maximal jedoch 25,00 Euro pro m² Nettovegetationsfläche. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Dach beträgt 5.000,00 Euro.

Für Fassadenbegrünung beträgt der Zuschuss 50% der förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage, maximal jedoch 3.000,00 Euro.

Die aus dem Förderprogramm maximal zur Verfügung stehende Fördersumme beträgt 30.000 Euro.

Über die Einzelförderungen hinausgehende Kosten sind von der /dem Antragsteller*in zu tragen.

5. Antragsverfahren

Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist die/der Grundstückseigentümer*in; im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht die/der Erbbauberechtigte. Die/der Antragsberechtigte kann sich durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in vertreten lassen. Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Hilden
Dezernat IV
Stabsstelle Klimamanagement
Frau Iris Holsträter
Am Rathaus 1
40721 Hilden
Tel.: 02103/ 72-420
Fax: 02196/ 72-
E-Mail: klima@hilden.de

Der Antrag ist auf der Internetseite der Stadt Hilden abrufbar und kann per E-Mail oder auf dem Postweg an die Stadt Hilden zugestellt werden.

Mit dem Antrag sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Ein Lageplan (oder soweit hinreichend aussagekräftig eine maßstäbliche Skizze), aus dem die Fläche für die Dach- / Fassadenbegrünung mit Maßangaben zweifelsfrei hervorgeht
- Checkliste zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung
- Eine Beschreibung der Maßnahme, in der die Beschaffenheit und Höhe des Schichtaufbaus der Dachbegrünung zu erkennen ist bzw. die Beschaffenheit und Installation der Fassadenbegrünung
- Eine verbindliche und detaillierte Kostenschätzung.

Hinweis: Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten sind soweit möglich 3 Angebote je Objekt mit vorzulegen. Bei Beträgen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auch auf allgemeine z.B. im Internet zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit in anderer geeigneter Weise darzulegen

Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor der Bewilligung einzuholen und mit dem Antrag einzureichen.

Sofern die Maßnahme dem Denkmalschutz unterliegt, ist mit der Antragstellung die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes NRW vorzulegen. Bei Fassadenbegrünungen im Straßenraum ist eine Aufbruchgenehmigung des Straßenbaulastträgers erforderlich.

Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin ist gemäß ANBestG Nr. 5 (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden) verpflichtet, unverzüglich der Stadt Hilden anzuzeigen, wenn

- er / sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen oder Dritten beantragt oder von ihnen erhält

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden oder nicht mehr benötigt werden

In begründeten Fällen kann der Antragsteller vor Beginn und Beauftragung der geplanten Maßnahme einen Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginn stellen (Ausnahme zu 6). Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Stadt Hilden.

6. Bewilligung und Auszahlung der Förderung

Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit der Begrünungsmaßnahme begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Lieferungsvertrages zu werten.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage, Ortsbesichtigung oder Darstellung in geeigneter Weise durch Fotomaterial und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeitende der Stadt Hilden, bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter, sowie nach Vorlage und Prüfung der Kostenbelege, Rechnungen und des Verwendungsnachweises.

Diese Unterlagen hat der Antragsteller/die Antragstellerin der Stadt Hilden spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Die jeweilige Maßnahme muss bis **spätestens 30.06.2022 fertiggestellt** und die Rechnungen eingereicht sein. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Förderung.

Der entsprechende Betrag wird nach dem Eingang und anschließender Prüfung der vollständig eingereichten Nachweise nach Abschluss der Begrünungsmaßnahme auf das angegebene Konto überwiesen.

Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

7. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstöße gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins jährlich zu verzinsen. Das gleiche gilt, **wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren entfernt bzw. nicht instandgehalten und gepflegt wird** und die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt. Eine nicht sachgerechte Verwendung von Fördermitteln liegt u.a. dann vor, wenn der Einbau einer Dachbegrünung nach dieser Förderrichtlinie zum alleinigen Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

8. Haftung

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Hilden ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder

privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt bei der/dem Antragsteller/in. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls bei der/dem Antragsteller/in. Die Stadt Hilden haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

9. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich an den Zuwendungsgeber (Land NRW).

Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

10. Berichterstattung

Der/ Die Antragsteller*in erklären ihr Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hilden und Veröffentlichungen im Rahmen des Förderprogrammes „Klimaresilienz in Kommunen“. Informationen über durchgeführte Maßnahmen sollen anderen Kommunen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um eine Breitenwirkung zu erzielen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung des entsprechenden Ratsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Hilden in Kraft. Mit dem Ende des im entsprechenden Zuwendungsbescheids des Projektträgers Jülich festgelegten Bewilligungszeitraumes tritt die Richtlinie spätestens außer Kraft.

Die Laufzeit des Förderprogramms endet am 30.06.2022.

12. Gesetzliche Grundlage

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern und Fassaden.

Gesetzliche Grundlagen

- Die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau)
- Das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (HHG NRW)
- Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise (Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020-Az: I C 2 - 0044-1.1.7),
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)

umwelt.nrw

#klimawandel



Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ im Rahmen der Corona-Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,



aktuelle Klimamodelle sagen für Nordrhein-Westfalen eine Temperaturzunahme von 2,8 bis 4,4 Grad Celsius für den Zeitraum 2071-2100 im Vergleich zu dem Zeitraum 1971-2000 voraus. Extreme Wetterereignisse wie Starkregen führen bereits heute zu Sachschäden an Gebäuden, Natur und Landwirtschaft leiden unter Stürmen und Dürrephasen. Besonders in städtischen Regionen gefährden Hitzewellen die Gesundheit der Bevölkerung. Die Sommer 2018 und 2019 haben beispielhaft gezeigt, dass auch hierzulande mit extremer Hitze und Wassermangel zu rechnen ist. Durch den fortschreitenden Klimawandel können derartige Episoden künftig zum Normalfall werden. Auf die zu erwartenden Folgen müssen wir uns bereits heute nachhaltig vorbereiten. Zur Klimaanpassung tragen Grünanlagen und ein optimierter Regenwasserabfluss entscheidend bei.

Den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden kommt bei der Anpassung an den Klimawandel eine besondere Verantwortung zu. Als Planungsträger weisen sie Wohnbau-, Gewerbe-, Verkehrs- und Grünflächen aus und haben entscheidenden Einfluss sowohl auf die Bodenversiegelung als auch auf die Bepflanzung der Flächen, Dächer- und Fassaden. Mit geeigneten Maßnahmen und einer übergreifenden Strategie können sie die eigene Resilienz gegenüber extremen Wetterbedingungen stärken. Auf diesem Weg unterstützt die Landesregierung die Akteure vor Ort mit finanziellen Mitteln. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt besonders wichtig, weil der massive Einbruch von Steuereinnahmen aufgrund der Corona-Krise die kommunalen Haushalte schwer getroffen hat. Das Investitionspaket des Landes Nordrhein-Westfalen trägt dazu bei, die durch die Pandemiebekämpfung entstandenen Defizite zu kompensieren und sorgt unter anderem dafür, dass dringend notwendige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel trotz finanzieller Engpässe in Angriff genommen werden.

Mit dem neu aufgelegten Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ erhalten die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen eine finanzielle Förderung für investive Maßnahmen zur Herstellung hitzemindernder Strukturen. Förderfähig sind unter anderem Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Begrünung von Flächen, Dächern und Fassaden und zur Kühlung urbaner Wärmeinseln durch Verdunstung. Die Förderung soll den Kommunen dabei helfen, bereits heute resiliente Strukturen zu schaffen und dadurch steigende Kosten durch klimabedingte Schäden in der Zukunft zu vermeiden. Das Förderprogramm unterstützt indirekt die konjunkturelle Erholung unseres Bundeslandes, indem es öffentliche Aufträge ermöglicht, von denen vor allem die Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, aber auch Planungsbüros und andere Betriebe profitieren werden.

Ich bin sehr zuversichtlich, dass die verantwortlichen Akteure vor Ort diese Chance ergreifen und mit Hilfe des Sonderprogramms die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vorantreiben werden. Wir sind es den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes schuldig, Vorsorge vor den Klimafolgen zu treffen.

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Ursula Heinen-Esser".

Ursula Heinen-Esser

Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Vorbemerkung

Die Corona-Krise hat das Leben aller Menschen auf der Welt, in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen in einem vorher kaum vorstellbaren Maße verändert. Die harten Einschränkungen haben direkt und indirekt die wirtschaftliche Aktivität massiv beeinträchtigt, in einzelnen Wirtschaftsbereichen sogar vollständig zum Erliegen gebracht und zugleich beträchtliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen, das Zusammenleben und alle Lebensbereiche. Auch die Kommunen sind aufgrund massiv wegbrechender Einnahmen von den Folgen der Corona-Krise schwer betroffen. Das umfangreiche Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung enthält neben Soforthilfen für die Wirtschaft u.a. auch die Zusage des Bundes, sich deutlich stärker an den Soziallasten der Kommunen zu beteiligen. Das Land legt jetzt mit einem eigenen Konjunkturprogramm nach und ergänzt wie schon bei den Soforthilfen das Bundesprogramm zielgenau dort, wo es für Nordrhein-Westfalen notwendig ist. Das sogenannte „Nordrhein-Westfalen-Programm I zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes“ umfasst insgesamt vier inhaltliche Schwerpunkte, von denen ein Investitionspaket für die Kommunen im Land einer ist. Im Rahmen dieses Investitionspaketes stellt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Mittel für den Bereich Klimaanpassung bereit.

Ein von der Landesregierung aufgelegtes Klimaresilienz-Programm soll dementsprechend nun die Klimaresilienz in den Kommunen stärken und dadurch indirekt auch die Unternehmen im Umstrukturierungsprozess unterstützen.

2. Zielsetzung

Die Landesregierung verfolgt das grundsätzliche Ziel, die Klimaresilienz in Kommunen zu stärken und dadurch indirekt auch Unternehmen zu unterstützen, die sich in Richtung Anpassungswirtschaft neu oder verstärkt orientieren. Gerade die Corona-Krise hat gezeigt, wie wichtig resiliente Strukturen für die Menschen in den Städten sind. Stadtgrün in unmittelbarer Wohnungsnahe ist von enormer Bedeutung für das Wohlbefinden der Menschen – besonders in Krisenzeiten. Resiliente Strukturen sind ebenso wichtig für die konjunkturelle Erholung, denn klimawandelbedingte Schäden sind Kosten, die sich durch Vorsorge vermeiden oder reduzieren lassen. Daher muss präventiv in die Klimaanpassungsfähigkeit investiert werden.

Aus diesem Grund fördert das Klimaresilienz-Programm im Rahmen des NRW-Konjunkturprogramms die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere investive Maßnahmen zur Herstellung hitzemindernder Strukturen. Dazu zählen bspw. Maßnahmen der Begrünung, Verdunstung und Kühlung zur Minderung des urbanen Wärmeinselleffekts. Informationen über konkret durchgeführte Maßnahmen sollen anderen Kommunen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um eine Breitenwirkung zu erzeugen.

Kommunen agieren als Flächen- und Gebäudeeigentümer, Stadtentwickler, Planungsträger und Dienstleister (z. B. Stadtwerke, Verkehrsbetriebe). Sie können auf ihrer Ebene einen großen Beitrag zur Klimaanpassung leisten. Kommunen sollen bei der Förderung von Gründächern, Fassadenbegrünungen oder Maßnahmen zur Verdunstung (Schwammstadt) unterstützt werden. Viele Städte fördern bereits private Maßnahmen bspw. von Hauseigentümern oder Unternehmen. Hier könnte direkt eine Unterstützung greifen. Der Mehrwert für Umwelt und Nachhaltigkeit ergibt sich durch die Eigenschaften von Gründächern/Fassaden (für Verdunstung, Stadtklima aber auch Dämmeffekte und Innenraumklima).

Schulen und andere öffentliche Einrichtungen können gezielt unterstützt werden, um ihr Umfeld (z.B. Schulhöfe) (teilweise) zu entsiegeln und zu begrünen. Konzepte für Schulhofumgestaltungen liegen vor und sind übertragbar. Die Förderung unterstützt gleichzeitig die konjunkturelle Entwicklung von Unternehmen und Planungsbüros, welche Gründächer und Fassadenbegrünungen anbieten und dort ein Zukunftsfeld erschließen wollen.

Aufgrund des hohen Landesinteresses können Zuwendungsempfänger nach den gesetzlichen Möglichkeiten mit einer Förderquote von bis zu 100% gefördert werden.

3. Fördergegenstände

Es sind Maßnahmen förderfähig, die der Anpassung an den Klimawandel dienlich sind.
Das Förderprogramm gliedert sich in folgende Bausteine:

3.1. Städte und Hitze

a) Dach- und Fassadenbegrünung

Ziel ist die Verbesserung des Stadtklimas durch die Begrünung von Fassaden und Dächern.

Öffentliche Gebäude: Gefördert wird die Begrünung von Dächern, z. B. Flachdächern, oder Fassaden **öffentlicher** Gebäude.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen nach § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern und Fassaden sowie für Ausgaben für die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung.

Private Gebäude: An und/oder auf **privat** und **gewerblich** genutzten Immobilien/Gebäuden können Maßnahmen der Dach-/ Fassadenbegrünung über antragstellende Kommunen gefördert werden. Das Land gewährt mit diesem Förderprogramm einen Zuschuss.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern und Fassaden sowie für Ausgaben für die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung.

Die antragstellende Kommune muss die Weiterleitung der Förderung an den Letztempfänger der Zuwendung (Dritten) zur Dach- und Fassadenbegrünung **privat** und **gewerblich** genutzter Immobilien/Gebäude inkl. Antragsprüfung, Bewilligung, Bescheinigung, Prüfung der Verwendungsnachweise selbständig abwickeln. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von der Kommune gegenüber dem Zuwendungsgeber (Land) nachzuweisen.

b) „Coole“ öffentliche Räume

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Hitzeminderung in öffentlichen Räumen, wie z.B. auf Plätzen, Straßen und anderen von Fußgängern genutzten Stadträumen oder Flächen, die im Eigentum der Kommune sind. Dazu zählen auch Spiel- und Bolzplätze in kommunalem Besitz und kleinere Flächen und (Quartiers-)Plätze im direkten Wohnumfeld. Die Maßnahmen müssen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik geeignet sein, zu einer Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels zu führen.

Da Kopplungen von blau-grün-grauen Infrastrukturen diverse Vorteile aufweisen sind kombinierte Lösungen zu bevorzugen. Dies betrifft v.a. die Sicherstellung der Wasserversorgung grüner Infrastrukturen in Trockenperioden über Möglichkeiten der Wasserspeicherung sowie den Rückhalt von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen.

3.2. Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Schulen werden durch das Programm dabei unterstützt, ihre Schulhöfe (teilweise) zu entsiegeln und zu begrünen. Es liegen bereits verschiedene, übertragbare Konzepte für Schulhofumgestaltungen vor, an denen sich interessierte Schulen orientieren können.

Gefördert werden investive Maßnahmen, die zu einer Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen und somit zur Stärkung der Klimaresilienz beitragen können. Das heißt, förderfähige Maßnahmen müssen so ausgestaltet sein, dass sie der Wasserversickerung, -speicherung und/oder der Abmilderung von Hitze dienen.

4. Fördervoraussetzung

Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet einer Stadt, Gemeinde oder eines Kreises in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden.

Die beantragten Maßnahmen müssen einen Beitrag zur Klimaanpassung in Kommunen leisten. Bei der Antragstellung ist daher die mögliche Betroffenheit durch den Klimawandel darzustellen, der die beantragte Maßnahme begründet. Kommunen, die bereits über ein integriertes Klimaschutzkonzept mit Inhalten zur Klimaanpassung oder ein „Teilkonzept Klimaanpassung“ verfügen, können darauf basierend entsprechende Bedarfe ableiten.

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Für die Begrünung von Fassaden und Dächern gelten folgende Kriterien:

- Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können oder (bspw. in Kombination mit Mulden, Rigolen, Zisternen) gespeichert werden.
- Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind.

Eine Kombination aus Begrünung und Wasserspeicherung hat aus Klimaanpassungssicht besonders positive und nachhaltige Effekte und wird demnach begrüßt.

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Für den Baustein 3.1 b) ist bei Antragstellung eine besondere mikroklimatische Belastung für die betroffene Fläche, die Straße oder den Platz nachzuweisen. Dies kann bspw. über einen Verweis auf eine vorhandene Stadtklimaanalyse, eine Klimafunktionskarte oder ein Klimaanpassungskonzept erfolgen. Auch ein hoher Versiegelungsgrad und ein geringer Begrünungsgrad gelten als entsprechender Nachweis.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Für den Baustein 3.2 ist bei Antragstellung der Zweck der Maßnahme im Hinblick auf die mikroklimatische Situation zu erläutern.

4.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind investive Maßnahmen, insbesondere Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Fremdleistungen für deren Planung und Installationen durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Für die geförderten Maßnahmen gilt eine fünfjährige Zweckbindung. Gefördert werden investive Maßnahmen in den Bereichen Entsiegelung, Begrünung und Regenwasserversickerung und -speicherung.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken (z.B. Klimaanlage),
- Verschönerungsmaßnahmen an Garagen / Carports,
- Sickerschächte,
- nicht-investive Maßnahmen, wie bspw. die Erstellung von Konzepten, Analysen oder Studien,
- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme,
- Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Zierbrunnen, Skulpturen, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
- Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW erforderlich sind,
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und /oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuer-abzugsberechtigt ist.

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei der Schichtaufbau des Dachsubstrates mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5-15 cm Substratauflage entsprechen muss.
- Ausgaben für Entwurf und Planung

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Stadtbäume: Baum- und Strauchpflanzungen. Hierbei sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.
- Nutzung mobiler Bäume,
- Anlegen von Mulden oder Wasserspeicher unter Bäumen (Rigolen) zur Regenwasserversickerung und evtl. -speicherung („Schwammstadt-Konzept“),
- Weitere Maßnahmen der Regenwasserspeicherung und -nutzung zur Bewässerung von Grünflächen,
- Installation von mobilen oder festen Trinkbrunnen,
- Errichtung von Wasserspielen, Nebelduschen und Wasserfontänen,
- Schaffung von innerörtlichen Wasserflächen oder von innerörtlichen Retentionsflächen an Fließgewässern,
- Entsiegelung befestigter Flächen zugunsten Grünflächen: z.B. Schaffung und Vernetzung von Pocket Parks,
- Anlegen von Wegen mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Errichtung von Pergolen/freistehenden Rankelementen,
- Errichtung von Staudenbeeten,
- Urbanes Gärtnern auf temporären Freiflächen,
- Bau von Verschattungsanlagen (z.B. außenliegenden Sonnenschutz),
- Albedomanagement (die Verwendung heller, reflektierender Materialien auf städtischen Oberflächen, wie z.B. helle Fassadenfarben),
- Ausgaben für Entwurf und Planung.

Baustein 3.2: Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen zur Entsiegelung von Schulhöfen,
- Anlegen eines Schulgartens / Biotops / grünen Klassenzimmers,
- Anlegen von Wegen mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Anlegen von Mulden/Rigolen zur Regenwasserversickerung und evtl. -speicherung,
- Anlegen von Spiel- und Bewegungsflächen aus strapazierfähigem Rasen,
- Baum- und Strauchpflanzungen (z.B. Weidentipis),
- Bau von Verschattungsanlagen (insb. außenliegenden Sonnenschutz).

5 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Öffentliche Gebäude: Nordrhein-Westfälische Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände und deren Eigengesellschaften.

Private Gebäude: Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse sind berechtigt, die Zuwendung nach Maßgabe der VVG zu § 44 LHO NRW, insbesondere der VVG Nr. 12 zu § 44 LHO NRW, an private Immobilieneigentümer weiterzuleiten.

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Nordrhein-Westfälische Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände und deren Eigengesellschaften.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe:

Städte, Gemeinden und Kreise sowie Gemeindeverbände und Zweckverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

6 Art und Umfang, Höhe der Förderung

6.1 Art und Höhe der Zuwendung

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-G) und §28 des jährlichen Haushaltsgesetzes als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Nicht-Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Zweckverbände und Eigengesellschaften Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-P) bzw. dem Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und der ANBest-P-Corona sowie der NBest-Bau bei Baumaßnahmen als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Im Fall einer Weiterleitung an Dritte durch kommunale Zuwendungsempfänger: Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der als förderfähig anerkannten Ausgaben. Hier finden die ANBest-P-Corona bzw. die LHO (ANBest-P) Anwendung.

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-G) und §28 des jährlichen Haushaltsgesetzes als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Nicht-Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Zweckverbände und Eigengesellschaften Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-P) bzw. dem Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und der ANBest-P-Corona sowie der NBest-Bau bei Baumaßnahmen als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Städte, Gemeinden und Kreise sowie Gemeindeverbände und Zweckverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Schulen Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-G) und §28 des jährlichen Haushaltsgesetzes als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Nicht-Kommunale Zuwendungsempfänger: Für die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen können für Träger genehmigter Ersatzschulen im Wege der Projektförderung gemäß LHO (ANBest-P) bzw. dem Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und der ANBest-P-Corona sowie der NBest-Bau bei Baumaßnahmen als nicht rückzahlbare Zuschüsse unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.2 in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Es ist zu beachten, dass die AGVO Anwendung findet.

Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei Beantragung von mehreren Maßnahmen durch eine Kommune entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens und der zur Verfügung stehenden Mittel, welche Maßnahmen bewilligt werden.

6.2 Maximale und minimale Zuwendung

Baustein 3.1 „Städte und Hitze“

a) Dach- und Fassadenbegrünung:

Die maximale Zuwendung für Dach- und Fassadenbegrünung **öffentlicher** Gebäude beträgt 100.000 € pro Maßnahme. Die minimale Zuwendung beträgt 50.000 €.

Wenn die Förderung an Kommunen an einen **Drittempfänger** weitergeleitet werden soll, kann die Förderung hierfür pro Kommune max. 300.000 € und minimal 20.000 € betragen. Eine Förderung von Dritten (private und gewerblich genutzte Gebäude) ist ausgeschlossen, wenn:

- die Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde.
- andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung).

b) „Coole“ öffentliche Räume:

Die maximale Zuwendung beträgt 250.000 € pro Maßnahme. Die minimale Zuwendung beträgt 50.000 €.

Baustein 3.2 Klimaresiliente Schulen: „Coole“ Schulhöfe

Die maximale Zuwendung beträgt 100.000 € pro Schulhof. Die minimale Zuwendung beträgt 50.000 €.

7 Verfahren

7.1 Fristen, Förderzeitraum und Projektdauer

Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet.

7.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks mit den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen. Förderanträge sind an den Projektträger Jülich (PtJ) zu richten:

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschung und Gesellschaft NRW (FGN)
Geschäftsbereich ETN-2
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Projektträger Jülich (PtJ).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gezahlten Zuwendungen gelten die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (ANBest-G bzw. ANBest-P und NBest-Bau bei Baumaßnahmen). Für die Nicht-Kommunalen Zuwendungsempfänger sowie für weitergeleitete Zuwendungen gelten der Runderlass des Finanzministeriums vom 01.04.2020 und die ANBest-P-Corona.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.4 Mittelabruf

Bei der Mittelverwendung gilt das Zweimonatsprinzip nach § 44 LHO NRW.

Der letzte Mittelabruf ist bis 28.02.2022 zu stellen. Der Verwendungsnachweis ist bis 31.08.2022 zu stellen.

Der Kassenschlusstermin ist zu berücksichtigen.

7.5 Gesetzliche Grundlagen

- Die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau)
- Das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (HHG NRW)
- Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise (Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020-Az: I C 2 - 0044-1.1.7)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)

Düsseldorf, Oktober 2020

IMPRESSUM

Herausgeber

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich

im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Kontakt und Beratung

Projektträger Jülich (PtJ), Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Energie, Technologie Nachhaltigkeit (ETN)
Tel.: 02461 690-274
02461 690-199
ptj-klima@fz-juelich.de
www.fz-juelich.de/ptj



Bildnachweise

© istockphoto.com: fotografixx
S. 3 Anke Jacob

Stand: Oktober 2020

umwelt.nrw.de

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 45 66-0
Telefax 0211 45 66-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de